

## SATZUNG

<b>§ 1 Name und Sitz der Hochschulgruppe</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Grundsätze und Aufgaben</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Selbstlosigkeit</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Mitglieder</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 Organe</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Mitgliederversammlung</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Gruppensitzung</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Vorstand</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Kassenprüfung</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Satzungsänderungen</b>	<b>6</b>
<b>§ 11 Auflösung der Hochschulgruppe</b>	<b>6</b>

Diese Neufassung der Hochschulgruppensatzung wurde auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.09.2020 beschlossen und trat am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Um die Lesbarkeit zu verbessern und wo keine andere Formulierung geeignet ist, verwendet diese Satzung das generische Maskulinum und spricht damit selbstverständlich alle Menschen gleichermaßen an.

# Humanistisch-Rationale Hochschulgruppe Karlsruhe

Hochschulgruppe des Karlsruher Instituts für Technologie

---

## § 1 NAME UND SITZ DER HOCHSCHULGRUPPE

- (1) Die Hochschulgruppe führt den Namen „Humanistisch-Rationale Hochschulgruppe Karlsruhe“ (HuRa-HSG).
- (2) Ihr Sitz befindet sich am Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

## § 2 GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN

- (1) Die Hochschulgruppe will mit humanistischer Politik an den Karlsruher Hochschulen eine freiheitliche und demokratische Gesellschaft mitgestalten.
- (2) Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und stellt sich weltweit gegen diktatorische, faschistische, totalitäre und verfassungsfeindliche Ideologien und Bestrebungen. Sie verpflichtet sich, die universellen Menschenrechte international zu achten und zu fördern.
- (3) Die Hochschulgruppe setzt sich ein für eine kritisch-rationale und wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit der Realität und eine ergebnisoffene politische Debatte auf Basis humanistischer Werte. In dem Zusammenhang organisiert sie unter anderem wissenschaftliche und politische Veranstaltungen, wie Vorträge und Diskussionen.
- (4) Die Hochschulgruppe ist eine politische Gruppierung an den Karlsruher Hochschulen. Sie gestaltet das Hochschulwesen aktiv mit und setzt sich für eine Verbesserung der Studien- und Lebensbedingungen an den Hochschulen und in ganz Karlsruhe ein.
- (5) Ihre Ziele verfolgt sie unter anderem durch
  - (a) Mitwirkung in den Gremien der studentischen Selbstverwaltung,
  - (b) Teilnahme an den Wahlen der Studierendenschaft,
  - (c) Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Gruppierungen inner- und außerhalb der Hochschulen, wie der Partei der Humanisten,
  - (d) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, wie Vorträge und Diskussionen,
  - (e) Erhöhung der Bekanntheit humanistisch-rationaler Werte und Politik, sowie
  - (f) Austausch mit Akteuren aus Wissenschaft, Politik und Gesellschaft.

## § 3 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Die Hochschulgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine gewerblichen oder eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten.
- (2) Die Mitglieder der Hochschulgruppe arbeiten als solche ehrenamtlich.

## § 4 MITGLIEDER

- (1) Die Hochschulgruppe hat nur ordentliche Mitglieder.

# Humanistisch-Rationale Hochschulgruppe Karlsruhe

Hochschulgruppe des Karlsruher Instituts für Technologie

---

- (2) Mitglied der Hochschulgruppe kann jede natürliche Person werden, die an einer Karlsruher Hochschule studiert und sich zu den in §2 genannten Grundsätzen bekennt. Außerdem dürfen bis zu 25% nicht Studierende Mitglied der Hochschulgruppe werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann nach der Teilnahme an mindestens zwei Gruppensitzungen zu jedem Zeitpunkt gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Die Gruppensitzung entscheidet über die Aufnahme mit absoluter Mehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Hochschulgruppe an.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe darf keinem Studierenden auf Grund von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Nationalität oder Studiengang verweigert werden, und auch keinem Mitglied der Partei der Humanisten, das die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe ist kostenfrei.
- (6) Sie endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Exmatrikulation oder durch Ausschluss aus der Hochschulgruppe. Der freiwillige Austritt aus der Hochschulgruppe ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand bekannt zu geben.
- (7) Auf schriftlich begründeten Antrag kann ein Mitglied der Hochschulgruppe ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist über den Antrag samt Inhalt zu informieren. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dem Antrag ist unabhängig davon stattzugeben, sofern die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß dieser Satzung nicht mehr gegeben sind. Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss eine Anhörung gewährt werden.
- (8) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Organisation, Hochschulgruppe oder Liste, die bei Wahlen der Studierendenschaft gegen die Hochschulgruppe antritt oder die den Grundwerten der Hochschulgruppe nach § 2 widerspricht.

## § 5 ORGANE

- (1) Organe der Hochschulgruppe sind
  - (a) die Mitgliederversammlung,
  - (b) die Gruppensitzung und
  - (c) der Vorstand.
- (2) Die Teilnahme an Sitzungen der Organe steht allen Mitgliedern offen. Darüber hinaus sind alle Veranstaltungen und Sitzungen der Organe öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs beschlossen werden. Selbiges gilt für das Rederecht von Gästen. Nur Mitglieder des Organs haben Antragsrecht, soweit in dieser Satzung nichts ausdrücklich anders festgelegt ist.
- (3) Sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, fassen die Organe Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung bezeichnet die Zusammenkunft aller Mitglieder. Sie ist das höchste beschlussfassende Organ der Hochschulgruppe und einmal pro Semester einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Hochschulgruppe erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder in Textform vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderungen sowie Wahl-, Ausschluss- und Misstrauensanträge müssen mit der Einladung verschickt werden.
- (4) Neben allen Mitgliedern der Hochschulgruppe ist auch der Vorstand des Kreisverbands der Partei der Humanisten Karlsruhe einzuladen.
- (5) Alle anwesenden Mitglieder der Hochschulgruppe und des Vorstands des Kreisverbands haben Antrags- und Rederecht.
- (6) Per Antrag können weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt in diesem Fall über die Zulassung.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Jedes Mitglied der Hochschulgruppe hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmrechten, beispielsweise durch Vollmacht, ist unzulässig.
- (9) Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang weiterhin kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit. Die übrigen Bestimmungen über die Beschlussfassung gelten entsprechend.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird zu Beginn auf Vorschlag des Versammlungsleiters gewählt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und enthält zumindest:
  - (a) das Datum und den Ort der Versammlung,
  - (b) den Namen der Versammlungsleitung und des Protokollführers,
  - (c) eine Liste der anwesenden Mitglieder,
  - (d) alle Anträge, über die diskutiert wurde und
  - (e) alle Abstimmungsergebnisse.

## § 7 GRUPPENSITZUNG

- (1) Die Gruppensitzung ist ein beschlussfassendes Organ der Hochschulgruppe. Die Gruppensitzungen dienen als Diskussionsplattform innerhalb der Hochschulgruppe. Darüber hinaus entscheidet sie zwischen den Mitgliederversammlungen über alle laufenden Angelegenheiten.
- (2) Während der Vorlesungszeit treffen sich die Mitglieder der Hochschulgruppe in der Regel wöchentlich zu Gruppensitzungen. Der wöchentliche Termin sollte zu Beginn der Vorlesungszeit auf der ersten Gruppensitzung beschlossen werden.
- (3) Gruppensitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- (4) Die Gruppensitzung ist vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in Textform oder (fern-)mündlich spätestens am Vortag einzuberufen. Die Einladung enthält insbesondere auch einen Vorschlag für die Tagesordnung. Sitzungsleiter ist der Sprecher, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Die Gruppensitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und davon mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind.
- (6) Über die Gruppensitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Die Gruppensitzung kann Arbeitskreise einrichten und konkrete Teilbereiche der Arbeit der Hochschulgruppe an diese übertragen. Arbeitskreise sind gegenüber der Gruppensitzung berichtspflichtig.

## § 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand der Hochschulgruppe repräsentiert die Gruppe nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Gruppensitzung vor und arbeitet einen Vorschlag für die Wahllisten der Hochschulgruppe aus.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - (a) einem Sprecher,
  - (b) einem stellvertretenden Sprecher,
  - (c) einem Innenreferenten und, falls vorhanden,
  - (d) dem Fraktionsvorsitzenden im Studierendenparlament (StuPa) des Karlsruher Instituts für Technologie.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben zumindest folgende Aufgaben:
  - (a) Der Sprecher repräsentiert die Hochschulgruppe, koordiniert die Arbeit und Veranstaltungen der Hochschulgruppe und leitet die Gruppensitzungen.
  - (b) Der stellvertretende Sprecher vertritt und unterstützt den Sprecher, betreut die Internetauftritte und kommuniziert Arbeit und Ergebnisse der Hochschulgruppe.
  - (c) Der Innenreferent verwaltet die Mitgliederliste und die Finanzen der Hochschulgruppe.
  - (d) Der Fraktionsvorsitzende koordiniert die Arbeit im StuPa und erstattet über die dortigen Aktivitäten in der Hochschulgruppe Bericht.

# Humanistisch-Rationale Hochschulgruppe Karlsruhe

Hochschulgruppe des Karlsruher Instituts für Technologie

---

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Semester aus den Reihen der Mitglieder einzeln gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Vorstandsmitglieder scheiden aus durch:
  - (a) die Wahl eines Nachfolgers,
  - (b) ein konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung oder
  - (c) das Ende der Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe.
- (6) Der Vorstand legt am Ende seiner Amtszeit im Rahmen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor. Die Entlastung der Vorstandsposten ist einzeln vorzunehmen. Auf Antrag kann eine gemeinsame Entlastung erfolgen.

## **§ 9 KASSENPRÜFUNG**

- (1) Mit jeder Vorstandswahl sind ein bis zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen, die die Ausgaben und Einnahmen anhand entsprechender Belege überprüfen.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- (3) Mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung müssen den Kassenprüfern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Bericht der Kassenprüfer ist in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zur Entlastung des Vorstands notwendig.

## **§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

- (1) Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Vorschläge zu Änderungen der Satzung sind als Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Hierbei sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.
- (3) Satzungsänderungen, die von offizieller Seite, insbesondere von der Studierendenschaft, aus formalen Gründen verlangt werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich nach Inkrafttreten in Textform mitzuteilen.

## **§ 11 AUFLÖSUNG DER HOCHSCHULGRUPPE**

Für den Beschluss, die Hochschulgruppe aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.